**K A U F V E R T R A G**

vom

27. Februar 2015

zwischen

**1. Black Bean AG**

(nachfolgend **Käuferin**)

und

**2. Peter Muster**

**3. Esther Muster**

**4. Susanna Muster**

**5. Annemarie Muster-Wagner**

**6. Katrin Muster**

sowie

**7. Thomas Muster**

(nachfolgend gemeinsam die **Verkäufer**)

betreffend

**Fritz Muster AG, Maschinenfabrik, Gossau**

(nachfolgend die **Gesellschaft**)

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

[1. Definitionen 4](#_Toc219790881)

[2. Kaufgegenstand und Kaufpreis 5](#_Toc219790882)

[3. Vollzug des Kaufes 5](#_Toc219790883)

[4. Zusicherungen 7](#_Toc219790884)

[5. Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzungen 11](#_Toc219790885)

[6. Weitere Verpflichtungen 12](#_Toc219790886)

[7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 13](#_Toc219790887)

[8. Anwendbares Recht und Schiedsklausel 14](#_Toc219790888)

**Anhänge:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Anhang 1.1** | Liste der Aktionäre |
| **Anhang 4.2.3** | Jahresrechnung |
| **Anhang 4.2.7** | Pfandrechte |
| **Anhang 4.2.10 (a)** | Grundbuchauszüge der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Liegenschaften |
| **Anhang 4.2.10 (b)** | Pläne der von der Gesellschaft genutzten Liegenschaften |

**Präambel**

A. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Gossau und verfügt über ein voll einbezahltes Aktienkapital von CHF 500'000, eingeteilt in 500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000 (**Aktien**).

B. Die Aktien stehen im Eigentum der Verkäufer gemäss der Tabelle in Anhang 1.1.

C. Die Käuferin beabsichtigt, die Aktien von den Verkäufern gemäss den Bestimmungen dieses Kaufvertrages zu erwerben.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

# Definitionen

**Aktien** bedeutet sämtliche 500 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 1'000.

**Altlasten** sind sanierungsbedürftige belastete Standorte gemäss Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Altlastenverordnung.

**CHF** bedeutet Schweizer Franken.

**Gesellschaft** bedeutet Muster AG, Maschinenfabrik, Gossau.

**Immaterialgüterrechte** bedeuten die in Ziff. 4.2.9 erwähnten Rechte.

**Jahresrechnung** ist in Ziff. 4.2.3 definiert.

**Statuten** bedeuten die Statuten der Gesellschaft.

**Vollzugstermin** bedeutet der in Ziff. 3.1 beschriebene Termin.

# Kaufgegenstand und Kaufpreis

## Kaufgegenstand

Die Käuferin verpflichtet sich, die Aktien gemäss Anhang 1.1 von den Verkäufern zu erwerben und die Verkäufer verpflichten sich unter Ausschluss der Solidarhaftung, der Käuferin das freie und unbelastete Eigentum an den Aktien gemäss Anhang 1.1 zu übertragen.

## Kaufpreis

Der Kaufpreis für die Aktien beträgt gesamthaft CHF 20'000'000 (in Worten: Zwanzig Millionen Schweizerfranken) (**Kaufpreis**) und ist von der Käuferin anteilsmässig den Verkäufern gemäss der Anzahl der von ihnen verkauften Aktien zu bezahlen.

# Vollzug des Kaufes

## Vollzugstermin

Der Kaufvertrag wird am 31. Februar 2014 vollzogen (**Vollzugstermin**). Der Vollzug wird in den Räumlichkeiten der Gesellschaft stattfinden.

## Vollzugsbedingungen

Die Käuferin kann den Vollzug dieses Kaufvertrages verweigern, falls eines der nachfolgenden Ereignisse vor dem Vollzugstermin eintritt:

a) **Wesentlich nachteilige Veränderungen**. Zwischen dem Abschluss dieses Kaufvertrages und dem Vollzugstermin ist ein wesentliches Ereignis eingetreten bzw. bekanntgeworden, das sich nachhaltig negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft auswirkt;

b) **Verletzung von Zusicherungen**. Eine der in Ziff. 4 durch die Verkäufer abgegebene Zusicherung erweist sich als unrichtig;

c) **Verletzung von Vertragspflichten.** Die Verkäufer haben vor dem Vollzugstermin eine wesentliche, von ihnen zu erfüllende Vertragspflicht verletzt.

Bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten.

## Vollzugshandlungen

### Handlungen der Verkäufer

Anlässlich des Vertragsvollzugs werden die Verkäufer der Käuferin folgende Dokumente aushändigen:

a) Aktienzertifikate, welche die Aktien verkörpern, blanko indossiert;

b) Ein Original des Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft, durch den die Übertragung der Aktien auf die Käuferin genehmigt wird;

c) Das Aktienbuch der Gesellschaft, aus welchem ersichtlich ist, dass die Käuferin als unbelastete Eigentümerin der Aktien eingetragen worden ist;

d) Rücktrittsschreiben der Verwaltungsräte der Gesellschaft auf den Zeitpunkt der ersten ausserordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft nach Vertragsvollzug, worin die zurückgetretenen Verwaltungsräte bestätigen, dass sie keine weiteren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft mehr haben.

### Handlungen der Käuferin

Anlässlich des Vertragsvollzugs wird die Käuferin jedem Verkäufer einen Bankcheck in der Höhe des Anteils am Kaufpreis aushändigen, der dem Anteil der von ihm verkauften Aktien entspricht.

# Zusicherungen

Die Käuferin führte eine Due Diligence durch, in deren Rahmen sie uneingeschränkten Zutritt zur Geschäftsführung, zu den Anlagen und den Geschäftsbüchern (insbesondere auch zum nicht revidierten Zwischenabschluss der Gesellschaft per 30. Januar 2013) erhielt. Dessen ungeachtet geben die Verkäufer der Käuferin die nachfolgenden Zusicherungen ab.

Abgesehen von den nachfolgenden Zusicherungen leisten die Verkäufer keine Gewähr.

## Zusicherungen mit Bezug auf die verkauften Aktien

Die Verkäufer sind alleinige und unbelastete Eigentümer der Aktien gemäss der Tabelle in Anhang 1.1 und haben das uneingeschränkte und unbeschwerte Recht, die Aktien zu verkaufen. Der Abschluss und der Vollzug dieses Kaufvertrages verletzen keine gesetzlichen oder vertraglichen Rechte von irgendwelchen Drittpersonen. Mit der Übergabe der Aktien erhält die Käuferin das uneingeschränkte Eigentum und die uneingeschränkte Aktionärsstellung an den verkauften Aktien.

## Zusicherungen mit Bezug auf die Gesellschaft

Mit Bezug auf die Gesellschaft sichern die Verkäufer zu, dass sie keine Kenntnis von Umständen haben (und bei pflichtgemässer Sorgfalt auch nicht haben müssen), welche mit den nachfolgenden Feststellungen im Widerspruch stehen.

### Organisation

Die Gesellschaft ist ordnungsgemäss ge­gründet und organisiert und ist berechtigt, in den Schranken der Schweizer Rechtsordnung über ihr Vermögen zu verfügen und ihre laufende Ge­schäftstätigkeit auszuüben.

### Aktienkapital

Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapitel von CHF 500'000, eingeteilt in 500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Über dieses Aktienkapital hinaus wurden keine Aktien oder weitere Beteiligungsrechte begründet, und es wurden keine Verpflichtungen zur Begründung sol­cher Beteiligungsrechte eingegangen. Die Aktien sind rechtsgültig ausgegeben, sind voll einbezahlt, unterliegen abgesehen von den statutarischen Übertragungsbeschränkungen keinen weiteren Übertragungsbeschränkungen und stellen das gesamte Aktienka­pital der Gesellschaft dar.

### Jahresrechnung

In Anhang 4.2.3 ist die geprüfte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlust­rech­nung der Gesellschaft für das Ge­schäftsjahr 2013 (**Jahresrechnung**) enthalten. Die Jahresrechnung ist in Übereinstimmung mit den auf die Gesellschaft anwendbaren Rechnungsle­gungs­normen erstellt und nach den anwendbaren Rechtsvor­schrif­ten revidiert worden. Die Gesellschaft führt ihre Buchhaltung in Übereinstim­mung mit den anwendbaren Rechnungslegungsnormen, ausser es sei dies in Anhang 4.2.3 besonders kommentiert. Die in der Jahresrechnung enthaltene Bilanz ist gemäss den auf sie anwendbaren Rechnungslegungsnormen vollständig und richtig. Die in der Bilanz aufgeführten Aktiven haben in Übereinstimmung mit den auf sie anwendba­ren Rechnungslegungsnormen mindestens die entsprechenden in der Bi­lanz wieder­gegebenen Werte. Die Jahresrechnung stellt alle Verbindlichkeiten und Eventual­verbindlichkeiten auf den Zeitpunkt der Bilanzierung in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren Rechnungslegungsnormen dar, und es werden in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren Rechnungs­le­gungsnormen dafür angemessene Rückstellungen gebildet.

### Keine nachteiligen Veränderungen

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem Vollzugstermin hat die Gesellschaft:

a) keine Veränderungen in ihren finanziellen Verhältnissen er­fahren, welche sich nicht aus dem ordentlichen Ge­schäftsgang ergeben;

b) ihre Geschäftstätigkeit im normalen Rahmen betrieben, keine ungewöhnlichen Verträge abgeschlossen und keine bestehenden Verträge in ungewöhnlicher Weise geändert oder aufgehoben;

c) keine Rückstellungen, Zahlungen an die Verkäufer oder Dritte aus­serhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes oder Dividendenausschüttungen vor­genommen.

### Bewilligungen und Zustimmungen

Die Gesellschaft erfüllt alle Voraussetzungen und verfügt über alle Bewilligungen und Zustimmungen, welche erforderlich sind, um ihre gegenwärtige Geschäftstätigkeit auszuüben, und sie auch nach Vollzug der in diesem Kaufvertrag umschriebenen Transaktionen fortzusetzen.

Indessen ist sich die Käuferin bewusst, dass zur Weiterausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ein Liquiditätszuschuss von mindestens CHF 5'000'000 notwendig ist.

### Rechtsstreitigkeiten

Gegen die Gesellschaft sind weder Zivil-, Straf- noch Verwaltungsverfahren anhängig gemacht worden, noch sind der Gesellschaft solche Verfahren in irgendeiner Weise angedroht worden.

### Berechtigung am Gesellschaftsvermögen

Die Gesellschaft ist sa­chen- oder vertragsrechtlich an ihrem Ver­mögen berechtigt, wie dies in der Jahresrechnung darge­stellt ist, und es bestehen keine Pfand­rechte Dritter am Gesellschaftsvermö­gen oder an einzelnen Gegenständen des Vermögens der Gesellschaft, sofern es nicht anders in Anhang 4.2.7 erwähnt ist.

### Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuererklärungen sowie sämtliche Abrechnungen betreffend Sozialversicherungsbeiträge sind fristgemäss, vollständig und richtig eingereicht. Die Gesellschaft hat alle fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geleistet. Es sind keine Verfahren zwi­schen der Gesellschaft einerseits und den zustän­digen Steuer- oder Sozialversicherungsbehörden anderer­seits hängig oder angedroht (abgesehen von den ordentlichen Veranlagungsverfahren).

Die Personalvorsorgeeinrichtung der Gesellschaft sowie der Pensionsplan und deren Sicherstellung erfül­len die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und die reglementarischen Be­stimmungen. Es bestehen weder Lücken be­züglich Deckungskapital noch Vereinbarungen über gewährte Pensionszusagen, welche über die ge­setzlichen oder regle­mentarischen Lei­stungen hinausgehen. Alle in diesem Zusammenhang zu leistenden Zahlungen der Gesellschaft sind fristgerecht bezahlt oder sichergestellt worden.

### Immaterialgüterrechte

Alle wesentlichen Urheberrechte, Patente, Marken sowie Muster und Modelle, welche für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von Bedeu­tung sind, (**Immaterialgüterrechte**) be­stehen rechtsgültig, sind zugunsten der Gesellschaft ord­nungsgemäss angemeldet und eingetragen worden und stehen im Eigentum der Gesellschaft. Auch bestehen keine gerichtlich anhängige oder angedrohte Drittansprachen bezüglich der Im­materialgüterrechte.

### Liegenschaften

Die Gesellschaft ist rechtmässige Ei­gentümerin aller Liegen­schaften, welche mit den entsprechenden Grundbuchauszügen in An­hang 4.2.10 (a) aufgeführt sind. Auf den Liegenschaften lasten nur diejenigen Pfand­rechte sowie öffentlichen und pri­vatrechtlichen Ei­gentumsbeschränkungen, welche in Anhang 4.2.10 (a) erwähnt sind.

Die Gesellschaft nutzt die in Anhang 4.2.10 (b) aufge­führten Lie­genschaften. Alle Miet- und Pachtver­träge, welche sich auf die Nutzung von diesen Liegenschaften durch die Gesellschaft beziehen, bestehen rechts­­gültig und sind in Kraft.

### Versicherungsdeckung

Alle wesentlichen Versiche­run­gen, welche für die Gesellschaftstätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung sind, sind rechtsgültig begründet worden und stehen in Kraft. Alle fälligen Versicherungsbeiträge sind ver­tragsgemäss geleistet worden.

### Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Alle betriebsnot­wendi­gen Liegenschaften und Anlagen, welche von der Gesellschaft für ihre Geschäftstätigkeit genutzt wer­den, erfüllen die geltenden anwendbaren gesetzlichen Vorschriften mit Bezug auf Umweltschutz, Ge­sundheitsschutz und Arbeitssi­cherheit. Die Gesellschaft wurde in den vergangenen zehn Jahren von den Behörden nicht schriftlich auf Verletzungen oder Verstösse gegen Bestimmungen des Um­welt- und Ge­sundheitsschutzes sowie der Arbeitssicherheit aufmerk­sam ge­macht. Es besteht auch keine Verpflichtung der Gesellschaft, Altlasten auf den Liegenschaften gemäss Anhang 4.2.10 (a) und Anhang 4.2.10 (b) zu sanieren.

# Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzungen

## Verwirkungsfrist für Zusicherungen

Die Ansprüche aus Verletzung von Zusicherungen gemäss Ziff. 4 verwirken nach Ablauf von 12 Monaten seit dem Zeitpunkt des Vertragsvollzugs. Ansprüche aus Zusicherungen, wie sie in Ziff. 4.2.8 (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) abgegeben werden, verwirken sechs Monate nach Ablauf der für die ent­sprechenden Ansprüche der Behörden geltenden gesetz­li­chen Verjäh­rungsfristen.

## Rechtsbehelfe

Bei Verletzung einer Zusicherung kann die Partei, die die Verletzung nicht zu verantworten hat, Schadenersatz fordern, wobei ein solcher nur geltend gemacht werden kann, wenn der frankenmässige Wert der verletzten Zusicherung(en) CHF 300'000 übersteigt (in diesem Falle aber für den gesamten Betrag). Der Schadenersatz ist von den Verkäufern, die die Verletzung einer Zusicherung verursacht haben, durch Zahlung an die Gesellschaft zu leisten. Die Höhe der Schadenersatzzahlung ist in jedem Fall auf 80 % der Höhe des Kaufpreises beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Der Rücktritt vom Kaufvertrag nach dessen Vollzug ist ausgeschlossen.

# Weitere Verpflichtungen

## Geschäftsführung

Sofern die Käuferin nicht ausdrücklich einem anderen Vorgehen zu­stimmt oder der Kaufvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden die Verkäufer sicherstellen, dass vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrages bis zum Vollzugstermin:

a) die Gesellschaft ihre Geschäfte in üblicher Art und Weise fortführen wird;

b) die Gesellschaft keine Neuzuteilung und keinen Verkauf ihrer Aktien an Dritte vornimmt und keine Vermögenswerte an die Verkäufer überträgt;

c) die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten ein­ge­ht, welche nicht für die Fortführung der Geschäftstätigkeit erforderlich sind.

## Rücktritt der Verwaltungsräte

Die Käuferin wird innert 20 Geschäftstagen nach dem Vollzugstermin eine ausserordentliche Gene­ralversamm­lung abhalten, an welcher sie den amtierenden Verwaltungsräten und Mitgliedern der Geschäftsleitung Décharge erteilen wird, soweit der Sachverhalt dies nicht ausschliesst. Ausserdem wird diese Versammlung neue Verwaltungsräte wählen.

## Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft wird bis zum Vollzugstermin keine Versicherungsver­träge kündigen, nicht erneu­ern oder vertraglich wesentlich abändern, welche ihr Gesellschaftsvermögen und ihre Haftungsrisiken abdecken.

## Übertragung von Aktien

Die Verkäufer verpflichten sich, bis zum Vollzugstermin keine Aktien zu übertragen oder Dritten Rechte darauf einzuräumen.

## Absicherung gegen Steuerfolgen aus indirekter Teilliquidation

Die Käuferin ist über die Problematik der indirekten Teilliquidation (bis zum 31. Februar 2019) und die damit verbundenen allfälligen steuerrechtlichen Folgen für die Verkäufer orientiert. Sie verpflichtet sich, die Verkäufer von allfälligen steuerrechtlichen Folgen finanzieller Art, die sich aus dem Tatbestand einer indirekten Teilliquidation ergeben können, schadlos zu halten.

Im Falle einer anstehenden Restrukturierung der Gesellschaft kann die Käuferin jederzeit mit den Steuerbehörden des Kantons Bern und des Bundes Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, eine für die Verkäufer steuerneutrale Lösung zu finden. Insoweit die Steuerbehörden einen Verzicht auf steuerrechtliche Folgen finanzieller Art bestätigen, entfällt die Pflicht der Käuferin, die Verkäufer schadlos zu halten. Den Verkäufern dürfen aus einem solchen Vorgehen der Käuferin keine Kosten überbunden werden.

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Kosten und Steuern

Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten für ihre Rechtsvertreter und Berater sowie für die von ihnen geschuldeten Steuern selbst. Die Parteien tragen die schweizerische Umsatzabgabe, sofern diese bei den Verkäufern erhoben wird, je zur Hälfte.

## Notifikation

Alle Mitteilungen, Anfragen oder Anweisungen haben in schriftlicher Form, und zwar mit eingeschriebenem Brief, per Kurier oder Telefax (wobei in letzte­rem Fall ein Exemplar per Post nachgesandt werden muss) an die auf Seite 1 dieses Vertrags aufgeführten Adressen zu erfolgen.

## Vertraulichkeit und Mitteilungen an Dritte

Der Inhalt dieses Kaufvertrages, der Inhalt der vorausgehenden und nachfol­genden Verhandlungen sowie der Inhalt der in diesem Zusammenhang ausgetauschten Unterlagen und Informationen sind von allen Parteien und ihren Organen streng vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch teilweise, weder mündlich noch schriftlich noch in irgendeiner anderen Form an die Öffentlichkeit oder an irgendwelche Dritte weitergegeben werden.

Die Parteien werden einander konsultieren, bevor sie Pressemitteilungen, Mitteilungen an die Öffentlichkeit, an die Arbeitnehmer oder sonstige Dritte mit Bezug auf den Kaufvertrag herausgeben, und werden solche Mitteilungen, sofern dies nicht anders durch gesetzliche oder andere bindende Bestimmungen (einschliesslich börsenrechtliche Normen) vorgeschrieben ist, nicht ohne vorgängige Zustimmung der anderen Partei herausgeben, wobei eine solche Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verzögert oder verweigert werden darf. Eine einmal genehmigte Mitteilung kann mehrmals verwendet werden.

## Vertragsbestandteile

Der Kaufvertrag einschliesslich seiner Anhänge und weiteren Dokumente bilden den gesamten Vertragsin­halt mit Bezug auf die im Kaufvertrag beschriebenen Transaktionen. Dane­ben bestehen keine weiteren Verträge zwischen den Parteien. Der Kaufvertrag kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft der Parteien geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

## Teilungültigkeit

Falls eine oder mehrere Bestimmungen des Kaufvertrags aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht vollstreckbar sein sollte bzw. sollten, berührt dies die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen des Kauf­vertrags nicht. In einem solchen Fall werden sich die Parteien auf eine rechtsgültige oder vollstreckbare Bestimmung einigen, als wären sie sich während der Vertragsverhandlungen dessen bereits bewusst gewesen, und werden die ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmung ersetzen.

# Anwendbares Recht und Schiedsklausel

## Anwendbares Recht

Der Kaufvertrag untersteht schweizerischem Recht.

## Schiedsklausel

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Kaufvertrag ergebenden Streitigkeiten, ein­schliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirk­samkeit, seine Abänderung oder Auflösung werden durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entschieden.

Gossau, den 27. Januar 2015

Die Käuferin: Die Verkäufer:  
**Black Bean AG**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   
Gordon Gekko Peter Muster

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   
 Esther Muster

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   
 Susanna Muster

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   
 Annemarie Muster-Wagner

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   
 Katrin Muster

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   
 Thomas Muster

**Anhang 1.1**

**Liste der Aktionäre**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Name** | **Anzahl**  **Aktien** | **Nennwert**  **in CHF** | **Aktienkapital**  **nominal in CHF** |
| Peter Muster | 255 | 1'000 | 255'000 |
| Esther Muster | 5 | 1'000 | 5'000 |
| Susanna Muster | 5 | 1'000 | 5'000 |
| Annemarie Muster-Wagner | 115 | 1'000 | 115'000 |
| Katrin Muster | 115 | 1'000 | 115'000 |
| Thomas Muster | 5 | 1'000 | 5'000 |
| **Total** | **500** | **1'000** | **500'000** |